

Informationen für die Beantragung einer Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Für was benötigt man eine Gestattung?

Eine Gestattung wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses – bspw. einem Vereinsfest oder einem Dorffest – vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll.

Wer benötigt eine Gestattung?

Eine Gestattung benötigt derjenige / der Verein, welcher einen Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich eines besonderen, vorübergehenden Anlasses (bspw. ein Vereinsfest) betreiben will. Besteht bereits eine Gaststättenkonzession gem. § 2 Gaststättengesetz für die geplante Ausschankfläche, ist keine Gestattung notwendig. Wer „nur“ alkoholfreie Getränke oder Essen ausgeben möchte, benötige diese ebenfalls nicht.

Wer muss diese Gestattung beantragen?

Wollen nur Sie persönlich den Alkoholausschank betreiben, so müssen Sie den Antrag stellen. Soll der Alkoholausschank durch einen Verein betrieben werden, so muss nicht zwingend der jeweilige Vorsitzende die Gestattung beantragen, dies kann bspw. auch ein Kassenwart übernehmen. Als „Verantwortlicher“ kann bei Bedarf separat bspw. der Vereinsvorsitzende eingetragen werden.

Bis wann ist die Gestattung zu beantragen?

Die Gestattung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass dieser Antrag auch noch abschließend geprüft und bearbeitet werden kann. Daher ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Bei später beantragten Gestattungen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Bearbeitung noch rechtzeitig erfolgen und Ihnen die Gestattung (sofern diese rechtlich erteilt werden kann) auch noch rechtzeitig per Post zugehen kann.

Habe ich einen Anspruch darauf, dass mir meine beantragte Gestattung auch erteilt wird?

Nein. Sie haben lediglich einen Anspruch darauf, dass über den Antrag mit korrekt ausgeübtem Ermessen entschieden wird – sofern dieser rechtzeitig bei uns einging. Liegen jedoch die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nicht vor, so kann diese nicht erteilt werden.

Was sind diese Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung?

Zunächst einmal sollten Sie alle abgefragten Angaben auf dem Antragsformular ausfüllen, mit denen das Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen abgeklärt wird.

Grundlegendste Voraussetzung ist, dass der Alkoholausschank in einem untergeordneten Rahmen eines besonderen Anlasses stattfindet. Soll der Ausschank nur um des Ausschanks Willen durchgeführt werden, liegt kein besonderer Anlass vor. Stellen Sie sich die Frage, ob

die Veranstaltung primär wegen des Alkoholausschanks stattfinden soll, oder ob die Veranstaltung ein anderes Augenmerk hat und nur in diesem Rahmen nebenbei Alkohol ausgeschenkt werden soll.

Positives Beispiel: Es findet ein Musikkonzert statt und den Besuchern soll dabei auch Alkohol ausgeschenkt werden (→ Augenmerk auf der Musikdarbietung).

Negatives Beispiel: Es soll Alkohol ausgeschenkt werden und nebenbei werden die Besucher mit Hintergrundmusik berieselt (→ Augenmerk liegt auf dem Alkoholausschank).

Ein besonderer Anlass liegt auch nicht mehr vor, wenn dieser Anlass regelmäßig stattfinden soll – also wenn beispielsweise stets das zweite Wochenende im Monat ein Alkoholausschank geplant ist. Eine dauerhafte Gaststättenerlaubnis darf nicht mit Gestattungen umgangen werden.

Mir liegt keine Gestattung vor. Und nun?

Dann dürfen Sie keinen Alkohol ausschenken. Findet dennoch ein Alkoholausschank statt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Geldbuße belegt werden kann.

Was kostet mich so eine Gestattung?

Die Gebühr wird anhand der Bearbeitungszeit berechnet. Damit ist diese grundsätzlich von dem eingereichten Antrag abhängig. Bei einem vollständig und korrekt ausgefüllten Antrag können Sie – grundsätzlich und ohne Gewähr auf die letztendlich bei Ihnen erhobene Gestattungsgebühr – mit einer Gebühr von 35 € rechnen.

Fehlen auf dem Antrag Angaben, welche für die Bearbeitung benötigt werden, dann dauert die Bearbeitung länger – die fehlenden Informationen müssen schließlich erst noch beschafft werden. Dies zieht eine Erhöhung der letztendlichen Gestattungsgebühr nach sich. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Angaben bspw. eine Ortskontrolle durch die Bediensteten der VG notwendig wird oder von anderen Stellen zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen. Die Gebühren sind abhängig vom Verwaltungsaufwand und der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes.

Was muss ich sonst noch wissen?

Lesen Sie sich die Hinweise auf der Startseite des Online-Antrags aufmerksam durch und schenken Sie diesen Beachtung. Zu Ihrer weiteren Information nachfolgend zwei Merkblätter der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, eine Fachempfehlung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz und ein Merkblatt des Landesamts für Mess- und Eichwesens.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!